

Sitzung am: 08.03.2021	Nr.: 2021 / 01
Beschluss Nr.: 2021 / 01 / 13	
Seite: 1 von 1	

Sitzung der Verbandsversammlung

TOP 13	Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
---------------	---

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 150a Abs. 1 KV M-V vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Verbandssatzung, die der Zweckverband erlässt. Nach § 152 Abs. 4 Satz 1 KV M-V wird die Verbandssatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen.

Die Verbandssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor Ausfertigung anzuzeigen (§ 152 Abs. 4 Satz 2 KV M-V).

Sachverhalt:

Die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ludwigslust-Parchim haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29. September 2020 anliegende Verbandssatzung vereinbart, welche nach § 150a Abs. 1 KV M-V durch den Zweckverband zu erlassen ist. Das Innenministerium hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 150a Abs. 3 KV M-V zur Übertragung der Trägerschaft für die Sparkasse Parchim-Lübz auf den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf mitgeteilt.

Mit der Neufassung der Verbandssatzung werden die im Fusionsprozess getroffenen Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern über die rechtliche Ausgestaltung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin umgesetzt. Dies betrifft speziell die Festlegung des Beteiligungsverhältnisses innerhalb des Zweckverbandes (§ 4 Abs. 1 Verbandssatzung) sowie die Größe und Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 4 Abs. 2 - 6 Verbandssatzung).

Zusätzlich zu der in Artikel 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Satzung des Sparkassenzweckverbandes werden die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes neu geregelt, die gemäß § 19 der Verbandssatzung über die Bekanntmachungsmedien der Verbandsmitglieder im Internet erfolgen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin gem. Anlage.

Der Vorstandsvorsteher wird zum Erlass und zur Ausfertigung der Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin ermächtigt.

Anlage

Abstimmungsergebnis:

Ja: _____ Nein: _____ Enthaltungen: _____

Unterschriften:
